

WANDSBEK 6

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 6

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 6 für den Geltungsbereich bei der Hopfenkarre - Wandse - Schafsteg - Ahrensburger Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei den achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

4. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.

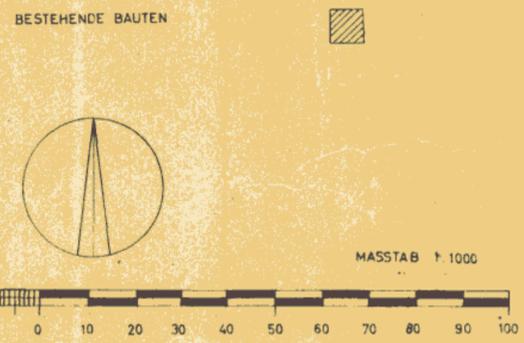
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFARTEN
 - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W** ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G** IM GESCHÄFTSBEBIET
 - FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. "K" GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - WASSERFLÄCHEN
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 6

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 508
BEI DER HOPFENKARRE - WANDSE - SCHAFFS -
STEG - AHRENSBURGER STRASSE

AUSGEFERTIGT: HAMBURG, DEN 12. MÄRZ 1963
21. MAI 1963

DR. SPECKTER
GEZ. LV. BONNET
ERSTER BAUDIREKTOR
OBERBAURAT

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadtwastrasse 8
Ref. 34 10 08

Archiv
Nr. 19949

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 1. JULI 1963 (GVBl. S. 115)
In Kraft getreten am 11. JULI 1963

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelagerten
Bebauungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 3.7.63
[Signature]

Gesetz**über den Bebauungsplan Eidelstedt 3**

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 3 für das Plangebiet Kieler Straße — Eidelstedter Platz — Eidelstedter Dorfstraße — Karkwurt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit dreigeschossige Gebäude ausgewiesen sind, und darf im übrigen nicht überschritten werden. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt bei dem neugeschossigen Wohngebäude 29,0 m. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
3. Bei Errichtung der Wohngebäude ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel fünf Quadratmeter erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden.
6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219), und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Wandsbek 6**

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 6 für den Geltungsbereich Bei der Hopfenkarre — Wandse — Schafsteg — Ahrensburger Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei den achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
4. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat